

Antrag F2

Antragssteller*in: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 **Finanzordnung des Landesverbandes**

2

3 **§ 1 Grundsätzliches**

4 1. Grundlage für die Finanzarbeit des Landesverbandes sind die Rechtsvor-
5 schriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz,
6 das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetz, die Bundes- und Lan-
7 dessatzung, die Bundes- und Landesfinanzordnung, die Finanzordnung des
8 Landesvorstandes, die Beschlüsse der Bundes- und Landesparteitage und
9 der Vorstände der Partei.

10 2. Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten
11 Einnahmequellen. Er verwendet seine Mittel für Aufgaben, die politische Par-
12 teien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Fi-
13 nanzielle Mittel des Landesverbandes dürfen nur für Maßnahmen und Aktivi-
14 täten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie
15 mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.

16 3. Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durch-
17 führung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungs-
18 gemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel
19 verantwortlich. Dabei tragen die*der Landesschatzmeister*in und die Fi-
20 nanzverantwortlichen der Bezirksverbände besondere Verantwortung für die
21 Finanzen und das Vermögen der Partei.

22 Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht ab-
23 sehbar oder auf Grundlage der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, ha-
24 ben die*der Landesschatzmeister*in bzw. die Finanzverantwortlichen der
25 Bezirksvorstände Vetorecht.

26 4. Der Landesvorstand und die Bezirksvorstände sind verpflichtet, jährlich Re-
27 chenschaft über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen der Par-
28 tei abzulegen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechen-
29 schaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Ebene zu bestätigen. Den
30 Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr reicht der Landes-
31 verband bis zum 31. März des Folgejahres beim Parteivorstand ein.

32 **§ 2 Beitragsordnung**

33 1. Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle des Landesverbandes.
34 Ihre ordnungsgemäße und vollständige Vereinnahmung ist wesentliche Voraus-
35 setzung für die Finanzierung der politischen Arbeit, des Personals und der Ge-
36 schäftsstellen des Landesverbandes.

37 2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der
38 Grundlage der gültigen Beitragstabelle auf Bundesebene verpflichtet.

- 39 Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb eines Zahlungszeitraumes fällig. In begrün-
40 deten Härtefällen kann ein Mitglied durch Beschluss des zuständigen Vorstan-
41 des bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.
- 42 3. Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag
43 für die Partei der Europäischen Linken (EL). Die Höhe dieses Beitrages wird
44 vom Mitglied selbstständig festgelegt, beträgt aber mindestens 0,50 Euro je
45 Monat. Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind
46 von der Zahlung des EL-Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag für die EL wird
47 als Jahresbeitrag jeweils im Mai erhoben.
- 48 4. Der Mitgliedsbeitrag und der EL-Beitrag werden durch den Landesvorstand
49 (vorwiegend) durch Banklastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Die
50 Einnahmen aus den EL-Beiträgen werden vollständig an den Parteivorstand ab-
51 geführt.
- 52 5. In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen – ist von den zuständi-
53 gen Vorständen die Erfüllung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung von Wäh-
54 lenden und zu Wählenden zu kontrollieren.

55 § 3 Parteispenden

- 56 1. Spenden sind Zuwendungen an den Landesverband, die von den Spendenden
57 nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projektbezogene Ein-
58 werben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.
- 59 2. Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden
60 gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spen-
61 den sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Par-
62 teispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach
63 dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die*den Lan-
64 desschatzmeister*in und die*den Bundesschatzmeister*in an die*den Präsi-
65 dent*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Bezirksverbände, denen
66 unzulässige Spenden zugehen, haben umgehend die*den Landesschatzmeis-
67 ter*in zu informieren.
- 68 3. Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Landesvorstand
69 und die Bezirksvorstände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die dort
70 eingezahlten Spenden zu.
- 71 4. Spenden von Unternehmen werden nicht angenommen. Ausnahmen be-
72 schließt allein der Landesvorstand.

73 § 4 Mandatsträger*innenbeiträge

- 74 1. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der
75 Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben
76 bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder
77 von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, zahlen auf der je-
78 weiligen Ebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen
79 regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträger*innenbeiträgen.
- 80 2. Die Höhe des jeweiligen Mandatsträger*innenbeitrages wird auf Landesebene
81 nach Abstimmung mit den Bezirksvorständen auf einem Landesparteitag be-
82 schlossen.

83 Auf Grundlage dieser Beschlussfassung wird zwischen dem jeweiligen Vor-
84 stand der Partei und der*dem Mandatsträger*in bzw. dem*der Bewerber*in
85 vor ihrer Aufstellung als Wahlbewerber*innen eine schriftliche Vereinbarung
86 über die Zahlung von Mandatsträger*innenbeiträgen geschlossen. In dieser
87 Vereinbarung stimmen die Mandatsträger*innen bzw. die Bewerber*innen
88 ebenfalls der Veröffentlichung ihrer geleisteten Zahlungen auf der Ebene, auf
89 der das Mandat errungen wird, zu.

90 3. Die Mandatsträger*innenbeiträge verbleiben auf der Ebene, auf der sie einge-
91 nommen werden.

92 § 5 Innerparteilicher Finanzausgleich und Eigenfinanzierung

93 1. Für den Landesverband werden Regelungen zur Finanzierung und zum Finanz-
94 ausgleich durch ein Finanzierungsmodell auf Landesebene beschlossen. Durch
95 das Modell muss die Arbeitsfähigkeit des Landesverbandes und aller Bezirks-
96 verbände entsprechend der festgelegten Organisationsstruktur und den politi-
97 schen Aufgaben gesichert sein.

98 2. Im Landesverband werden ein Finanzierungsmodell und der jährliche Haus-
99 haltsplan von Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle erarbeitet. Das auf
100 Vorschlag der*des Landesschatzmeister*in erarbeitete Modell und der Plan
101 für die Finanzierung der Landesverbandsaufgaben werden als Entwurf im Lan-
102 desfinanzrat, danach im Landesvorstand und Landesausschuss beraten.
103 Gleichzeitig findet eine Beratung in den Bezirksvorständen statt.

104 Anschließend beschließt auf Empfehlung des Landesfinanzrates und auf Vor-
105 schlag des Landesvorstandes der Landesausschuss das Finanzierungsmodell
106 und den jährlichen Haushaltsplan.

107 3. In Abstimmung mit den Bezirksvorständen wird im Finanzierungsmodell eine
108 einheitliche Abführungssumme für Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen der Be-
109 zirke an den Landesvorstand festgelegt. Beitragsmehreinnahmen der Bezirke
110 verbleiben zu zwei Dritteln im jeweiligen Bezirksverband und werden zu einem
111 Drittel an den Landesvorstand abgeführt.

112 § 6 Wahlkampffinanzierung

113 1. Die jährlichen staatlichen Zuschüsse für den Landesverband auf der Basis der
114 Wähler*innenstimmen bei der Abgeordnetenhauswahl werden in den gemein-
115 samen Wahlkampffonds beim Parteivorstand eingezahlt.

116 2. Zur Finanzierung des Wahlkampfes bzw. bei Bedarf beantragt die*der Landes-
117 schatzmeister*in im Auftrag des Landesvorstandes notwendige Mittel aus dem
118 gemeinsamen Wahlkampffonds.

119 3. Zur Finanzierung von Wahlkämpfen wird ein Wahlkampffonds des Landesver-
120 bands gebildet. Die Höhe der jährlichen Rücklage wird im Rahmen des Be-
121 schlusses über den Haushaltsplan und das Finanzierungsmodell von Landes-
122 vorstand und Landesgeschäftsstelle festgelegt.

123 § 7 Finanzplanung

124 1. Auf Landes- und Bezirksebene sind jährlich in Verantwortung der*des Landes-
125 schatzmeister*in bzw. der*dem Finanzverantwortlichen ausbilanzierte Haus-
126 haltspläne zu erarbeiten und von den jeweiligen Vorständen zu beschließen.

127 Die Planung und Beschlussfassung für den Landesverband erfolgen gemäß §
128 5/2. Die*der Landesschatzmeister*in bzw. die*der Finanzverantwortliche und
129 die jeweiligen Vorstände sind für die Einhaltung der beschlossenen Pläne ver-
130 antwortlich.

131 2. Die politisch-inhaltliche und finanzpolitische Planung bilden eine unabdingbare
132 Einheit. Aus diesem Grund sind für alle politischen Aktivitäten, Vorhaben und
133 Projekte parallel zu den inhaltlichen Konzeptionen Finanzkonzepte zu erarbei-
134 ten. Vor Beschlussfassung der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die fi-
135 nanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der*dem Landesschatzmeis-
136 ter*in bzw. der*dem Finanzverantwortlichen zu prüfen und zu klären. Ohne Fi-
137 nanzkonzeption und Beschlussfassung werden keine finanziellen Mittel bereit-
138 gestellt. Auf jeder Ebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher
139 Höhe bestätigen darf. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu
140 dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dau-
141 erschuldverhältnisse) führen, ist ausschließlich die*der Landesschatzmeis-
142 ter*in berechtigt.

143 3. Für Wahlkämpfe zu Bezirks-, Abgeordnetenhaus-, Bundestags- und Europawah-
144 len werden auf allen Ebenen gesondert Finanzpläne erarbeitet und beschlos-
145 sen.

146 § 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

147 1. Im Landesvorstand und in den Bezirksvorständen besteht die Pflicht zur Buch-
148 führung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und des Handelsge-
149 setzbuches. Grundlage bildet die vom Parteivorstand herausgegebene Buch-
150 haltungsrichtlinie mit dem dazugehörigen Kontenrahmen. Die Buchhaltung für
151 alle Ebenen erfolgt im Bereich Finanzen der Landesgeschäftsstelle.

152 2. Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen der Partei DIE
153 LINKE sind der Landesvorstand und nur mit Zustimmung des Landesvorstan-
154 des die Vorstände der Bezirke berechtigt. Die Kontoführung erfolgt durch die
155 jeweiligen Finanzverantwortlichen. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für
156 die Konten sind grundsätzlich jeweils die*der Vorsitzende und die*der Landes-
157 schatzmeister*in bzw. die*der Finanzverantwortliche. Im Bankzahlungsverkehr
158 haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Zur
159 Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlässt der jeweilige Vorstand unter Be-
160 achtung des Kassenlimits eigene Kassenordnungen. Das Kassenlimit beträgt
161 max. 5.000 Euro.

162 3. Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Ebenen der
163 Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden
164 und Mandatsträger*innenbeiträge) und die Zuwendenden mit Vornamen, Na-
165 men und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigun-
166 gen sind nur die*der Landesschatzmeister*in und in ihrem*seinen Auftrag die
167 Buchhalter*innen der Landesgeschäftsstelle berechtigt.

168 4. Die Bezirksvorstände reichen beim Landesvorstand bis zum 15. des Folgemo-
169 nats ihre vollständige Monatsabrechnungen (Kassenbuch samt aller Belege)
170 ein. Nach Abschluss aller Buchungen in der Landesgeschäftsstelle wird den

171 Bezirksverbänden eine Auswertung in Form einer Gewinn- und Verlustrech-
172 nung monatlich zur Verfügung gestellt.

173 **§ 9 Schlussbestimmung**

174 Die Finanzordnung tritt nach Beschlussfassung auf der 2. Tagung des 9. Landesparteitages in
175 Kraft.

176 Begründung:

177 Erfolgt mündlich.